

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 272/06 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 24. August 2006
- B 2 U 140/06 B - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Beschluss, mit dem der Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg als unzulässig verworfen hat, unterliegt keiner weiteren Anfechtung. Gegenvorstellungen oder andere außerordentliche Rechtsbehelfe können zwar auch nach Einführung der Anhörungsrüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs in § 178a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausnahmsweise zur Änderung unanfechtbarer Beschlüsse führen (BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4 mwN). Das setzt voraus, dass die getroffene Entscheidung in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz steht und insbesondere unter Verletzung von Grundrechten ergangen ist, sodass sie im Wege der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden könnte, oder dass die Entscheidung zu einem groben prozessualen oder sozialen Unrecht führt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24 mwN; SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 5). Dafür gibt der Vortrag des Klägers jedoch nichts her.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

